



Pressemitteilung

Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Juni 2018

– Schlaganfallversorgung durch Urteil des Bundessozialgerichts gefährdet

Mainz, den 04.07.2018

Durch ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts sieht der Vorsitzende der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. (KGRP), Herr Bernd Decker, die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Schlaganfall als gefährdet an. In diesem Urteil greift das Bundessozialgericht durch eine selbst gewählte Neudefinition eines wesentlichen Strukturmerkmals für die Abrechnung der Komplexbehandlung beim akuten Schlaganfall massiv in das Vergütungsgefüge und damit in die Versorgung ein. Krankenhäusern, die derzeit eine zeitnahe und qualitativ hochwertige Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schlaganfall sicherstellen wird künftig eine kostendeckende Erbringung dieser Leistungen unmöglich gemacht. Bemerkenswert ist, dass das oberste Sozialgericht eine Stellungnahme des DIMDI (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information), welches die Strukturvorgaben definiert, mit dieser neuen Rechtsprechung nicht berücksichtigt. Diese neue BSG-Rechtsprechung steht auch im Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung, wonach Regelungen wortgetreu auszulegen sind. Auch die Schlaganfall-Experten der Deutschen Gesellschaft für Neurologie und der Deutschen Schlaganfall-Gesellschaft sehen aufgrund des Urteils eine „gravierende Gefahr für die Versorgung“.

Zu befürchten ist zudem, dass Krankenkassen nunmehr Vergütungen für die vergangenen vier Jahre zurück fordern. Dies kann für die betroffenen Krankenhäuser zum Teil existenzgefährdend werden. Der Vorsitzende der KGRP fordert nun die Politik auf, sich für eine klare Definition bei der Abrechnung dieser Leistungen einzusetzen und Rückforderungsansprüche der Krankenkassen auf den Zeitpunkt ab Veröffentlichung des Urteils zu begrenzen.

Zum Hintergrund:

In seinem Urteil hat das Bundessozialgericht die bisherige Festlegung der maximalen Transportzeit von Patienten einer Schlaganfallereinheit in eine neurochirurgische Abteilung neu interpretiert. Die bisher geltende Definition spricht ausdrücklich von der Zeit zwischen dem Rettungstransportbeginn und dem Rettungstransportende, also der Fahrzeit des Rettungswagens oder der Flugzeit des Rettungshubschraubers. Das Gericht urteilte nun, dass diese Frist bereits mit der Entscheidung des behandelnden Arztes zur Verlegung in eine Neurochirurgie zu laufen beginnt und mit der Übergabe des Patienten an die behandelnden Ärzte der Neurochirurgie endet.

Da eine solche Fristsetzung in der Anwendung dazu führt, dass die Komplexbehandlung des Schlaganfalls nur noch in den Kliniken durchgeführt werden kann, die selbst über eine neurochirurgische Abteilung verfügt, wird das BMG aufgefordert, über das DIMDI die Strukturvorgaben unverzüglich anzupassen.

Mainz, den 04.07.2018

Die **Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. (KGRP)** ist der Dachverband der Krankenhausträger in Rheinland-Pfalz und vertritt die Interessen von 100 Krankenhäusern mit rund 26.000 Betten. Über 1.000.000 Patientinnen und Patienten werden jährlich in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern umfassend stationär behandelt. Hinzu kommen jährlich mehr als 80.000 ambulante Operationen. Die Kliniken sind zugleich einer der bedeutendsten Arbeitgeber in Rheinland-Pfalz mit rund 48.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Nähere Informationen zu den Aufgaben der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz unter www.kgrp.de.

ViSdP: Friedrich W. Mohr, Geschäftsführer der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.